

IX. Zur Prävention von sexuellem Missbrauch

a) Die Null-Toleranz-Strategie

Das einzig wirksame Mittel zur Prävention von sexuellem Missbrauch ist eine Null-Toleranz-Strategie. Es ist daher richtig und zu begrüßen, dass die Kirche mit dem Apostolischen Schreiben *Vos estis lux mundi* in Art. 3 Vorschriften eingeführt hat, nach dem jeder Kleriker verpflichtet ist, den Verdacht auf sexuellen Missbrauch beim Ortsordinarius anzuzeigen.¹⁴⁹ Allerdings geht diese Vorschrift nach Meinung des Verfassers nicht weit genug. Denn diese Anzeigepflicht sollte sich auf alle Gläubigen beziehen und nicht nur auf die Kleriker. Auch der Pastoralreferent, Hausmeister und jeder andere Gläubige muss aktiv in die Bekämpfung von sexuellem Missbrauch eingebunden werden.

b) Zeitvorgaben zur Untersuchung von Missbrauchsfällen

In Art. 14 von *Vos estis lux mundi* wird verfügt, dass die Untersuchung des Vorfalls innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen sein muss.¹⁵⁰ Diese klare Zeitvorgabe ist auch zu begrüßen. Denn gerade wegen des hohen moralischen Anspruchs der Kirche muss sie sofort und schnell Fälle sexuellen Missbrauchs aufklären und ahnden. Es kann auch angesichts der Vorgeschichte der Kirche im Umgang nicht sein, dass die Verfahrensdauer ebenso lang wie ein Strafverfahren im staatlichen Recht

149 REES, Was ist und was sein soll- Zur Ahndung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, Theologische Quartalschrift 199 (2019), S. 183, 195.

150 *Vos estis lux mundi* unter https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html abgerufen am 19.9.22.

dauert. Denn dort ist es keine Seltenheit, dass ein Strafverfahren sogar Jahre andauert.

c) Einrichtung eines Meldesystems

Ferner wurde im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz geregelt, dass der Ortsbischof mindestens zwei Ansprechpartner für die Entgegennahme von Hinweisen auf Missbrauchsfällen benennt. Diese Ansprechpersonen sollen männlich und weiblich sein.¹⁵¹ Ferner soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden. Auch diese Regelung ist zu begrüßen, obwohl es dieser Regelung eigentlich nicht bedarf.

Denn es entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Amtsführung, dass solche Hinweise auch ohne die gesonderte Ernennung von Ansprechpartnern an die zuständige Stelle im Bistum weitergeleitet und bearbeitet werden. Daher wird in der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz über den Umgang mit sexuellem Missbrauch auch geregelt, dass jeder Beschäftigte bei der Kirche die Pflicht hat, diese Hinweise weiterzuleiten.¹⁵²

¹⁵¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg, <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung> abgerufen am 16.9.2022, S. 4, Nr. 4.

¹⁵² Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg, <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung> abgerufen am 16.9.2022, S. 5, Nr. 11.